

Satzung

„Förderverein historische Gebäude Marktstraße 9“

gegründet 2006

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein historische Gebäude Marktstraße 9“, abgekürzt „FGM“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schweinfurt eingetragen werden.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Ostheim / Rhön.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 1. 1. bis 31. 12.
- 4) Sofern im weiteren Text nur die männliche Form benutzt wird, stellt dies keine Diskriminierung dar, sondern dient nur der besseren vereinfachten Darstellung.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist es, den oder die Besitzer des Anwesens Marktstraße 9 in 97645 Ostheim / Rhön ideell und finanziell bei der Erhaltung der historischen Gebäude mit dem integrierten Wagnerei-Museum zu unterstützen.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Etwaige Überschüsse dienen satzungsgemäßen Zielen. Es darf keine Person durch Ausgaben für vereinsfremde Zwecke oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitglieder

- 1) Mitglieder sind natürliche Personen unabhängig ihres Geschlechts, Abstammung, Religion oder Rasse.
- 2) Mitglieder sind natürliche und juristische Einzelpersonen, Körperschaften und Firmen, die die Ziele des Vereins finanziell und ideell unterstützen.
- 3) Minderjährige können Mitglied sein, bedürfen dazu aber der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- 4) Der den mündlich oder schriftlich erfolgten Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb von vier Wochen Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. mit dem Tod

2. durch Austritt
 3. durch Streichung
 4. durch Ausschluss
- 2) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahreschluss.
 - 3) Verstößt ein Mitglied gröblich gegen die Vereinsinteressen, kann es auf Beschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abstimmenden Mitglieder erfolgen. Vor dieser Entscheidung ist dem Betroffenen mit einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich und persönlich zu rechtfertigen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss beim Vorstand innerhalb eines Monats eingelegt sein. Der Vorstand hat sie dann der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Andernfalls gilt der Ausschluss als nicht erfolgt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern kann ein Beitrag erhoben werden, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand nach §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Vermögensverwalter (Kassier) und dem Schriftführer.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder können per Akklamation gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen.
- 3) Die Amtszeit beginnt mit dem Tag der Wahl, sie endet mit der nächsten Neuwahl.
- 4) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss, durch Amtsenthebung oder durch Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können schriftlich unter Angabe von Gründen ihren Rücktritt erklären.

5) Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen. Vom Ausscheiden bis zur Mitgliederversammlung veranlasst der übrige Vorstand eine kommissarische Besetzung, die auch in Personalunion ausgeübt werden kann.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Organen vorbehalten sind.
- 2) Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt den Verein gegenüber anderen Vereinen, Behörden, Verbänden und der Öffentlichkeit. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor, beruft sie ein und vollzieht deren Beschlüsse.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes haben die Befugnis der Einzelvertretung.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung. Sie beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht durch diese Satzung anderen Organen vorbehalten sind.

- 1) Ihr obliegen insbesondere:
 1. Entgegennahme der Jahresberichte.
 2. Entlastung des Vorstandes.
 3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 4. Wahl des Vorstandes.
 5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
 6. Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- 2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einberufen. Sie muss auch einberufen werden, wenn die Interessen des Vereines es erfordern oder wenn mindestens 10% der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangen.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- 4) Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich
- 5) Abstimmungen können per Akklamation durchgeführt werden. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn von einem Mitglied ohne Angabe von Gründen dagegen votiert wird.
- 6) Der Schriftführer nimmt ein Protokoll auf, welches mindestens Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der Teilnehmer, die Person des Versammlungsleiters, die

Tagesordnung, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthält. Der Vorsitzende bzw. der Versammlungsleiter hat die Niederschrift zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Die Auflösung muss mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- 3) Bei Auflösung, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vereinsvermögen zur Begleichung von Verbindlichkeiten verwendet, danach kommt es der Unterhaltung der Kirchengemeinde Ostheim / Rhön zugute.

Die Satzung lag der Mitgliederversammlung vor, wurde diskutiert und genehmigt. Sie tritt mit der Eintragung beim Registergericht in Kraft.